



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 6/2003

Dresden, den 14. Mai 2003

F 48501

Inhaltsverzeichnis

Seite

22. 4. 2003	Gesetz zur Ausübung der parlamentarischen Kontrolle hinsichtlich der Überwachung von Wohnungen unter Einsatz technischer Mittel und anderer polizeilicher Maßnahmen unter Einsatz besonderer Mittel im Freistaat Sachsen (Sächsisches Kontrollgesetz – SächsKontrollG)	106
22. 4. 2003	Gesetz zur Errichtung der Stiftung Sächsische Gedenkstätten zur Erinnerung an die Opfer politischer Gewaltherrschaft (Sächsisches Gedenkstättenstiftungsgesetz – SächsGedenkStG)	107
29. 4. 2003	Gesetz zur Einführung eines Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	109
16. 4. 2003	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über den Privat- und Körperschaftswald (Sächsische Privat- und Körperschaftswaldverordnung – SächsPKWaldVO)	110
14. 4. 2003	Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur sachlichen Änderung der Verordnung über den Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“	112
27. 3. 2003	Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Mulden- und Chemnitztal“	112
24. 3. 2003	Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Sächsische Schweiz“	118
23. 4. 2003	Berichtigung der Sächsischen Staatskanzlei zur Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Durchführung des Sächsischen Vergabegesetzes	120

Gesetz

zur Einführung eines Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Vom 29. April 2003

Der Sächsische Landtag hat am 20. März 2003 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Sächsisches Ausführungsgesetz zum Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SächsAGGSiG)

§ 1

Heranziehung kreisangehöriger Gemeinden

(1) Die Landkreise können auf Antrag durch Satzung die Durchführung der ihnen als Träger der Grundsicherung obliegenden Aufgaben den kreisangehörigen Gemeinden, Verwaltungsverbänden oder erfüllenden Gemeinden für die Verwaltungsgemeinschaften ganz oder teilweise übertragen, wenn die Körperschaft die Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben bietet. Für die Durchführung dieser Aufgaben können die Landkreise Richtlinien erlassen und Weisungen erteilen.

(2) Die Landkreise erstatten den Körperschaften die Aufwendungen. Auf Antrag der Körperschaft haben sie angemessene Vorschüsse zu leisten. Personal- und Sachkosten werden nicht erstattet.

§ 2

Zuständigkeit des Landeswohlfahrtsverbandes Sachsen

Erhalten Antragsberechtigte bei stationärer Unterbringung vom Landeswohlfahrtsverband Sachsen Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646, 2975), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2674, 2679), in der jeweils geltenden Fassung, ist dieser Träger auch für die Leistung nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG) vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310, 1335), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1462), in der jeweils geltenden Fassung, zuständig. § 5 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz (SächsAGBSHG) vom 6. August 1991 (SächsGVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 168), in der jeweils geltenden Fassung, gilt in diesem Fall entsprechend.

§ 3

Aufteilung des Festbetrages

Der auf den Freistaat Sachsen entfallende Anteil am Festbetrag im Sinne des § 34 Abs. 2 Satz 1 des Wohngeldgesetzes (WoGG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2002 (BGBl. I S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2690), in der jeweils geltenden Fassung, wird auf die Träger der Grundsicherung entsprechend ihren Aufwendungen nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung aufgeteilt. Das Nähere über die Abrechnung und Zahlung von Abschlägen regelt das Staatsministerium für Soziales.

Artikel 2

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

- (1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.
- (2) Die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Durchführung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz (Delegationsverordnung) vom 14. Januar 1992 (SächsGVBl. S. 23) tritt am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 29. April 2003

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Georg Milbradt

Die Staatsministerin für Soziales
Christine Weber

Bezug:

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert.

Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abt. Versand zu richten.

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3, 01069 Dresden

Tel./FAX: (0351)4874366, E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de